

Bischöfliches Ordinariat Speyer · 67343 Speyer

Verteiler:  
Pfarreien, Pfarrer, RVen  
Dienststellen BO, BKI,  
DCäcilienV etc.

Hausanschrift: Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer  
Unser Zeichen: **Z/2-17/111 (Bitte stets angeben!)**  
Bearbeiter: Hr. Wüstefeld  
Telefon: 06232/102-216 /Skr.: -215  
Fax: 06232/102-453  
E-Mail: marcus.wuestefeld@bistum-speyer.de  
Datum: 23.08.2017

## **Wertgrenzen bei Zuwendungen (Geschenke) an haupt-, und nebenamtlich Beschäftigte sowie an ehrenamtlich Tätige**

Sehr geehrte Herren Pfarrer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Lohnsteuerprüfung für die Jahre 2012 – 2015 gab es in nahezu allen Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen Beanstandungen des Finanzamts betreffend der Versteuerung sogenannter Sachbezüge gemäß § 37b Einkommensteuergesetz (EStG). Dies nehme ich zum Anlass darauf hinzuweisen, dass auch im kirchlichen Bereich die Regelungen des staatlichen Steuerrechtes Gültigkeit haben und Anwendung finden. Dies gilt nicht nur für die lohnsteuerlichen Regelungen mit den einhergehenden Vorgaben zur Sozialversicherung, sondern auch für die aus dem Gemeinnützigkeitsrecht stammenden Regelungen.

### **1.) Lohnsteuerpflicht und Beitragspflicht zur staatlichen Sozialversicherung bei haupt- und nebenamtlich Beschäftigten**

Zum Arbeitsentgelt eines Beschäftigten gehören neben dem Gehalt auch etwaige Aufmerksamkeiten und Geschenke, die er im Rahmen des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber selbst oder aufgrund besonderer dienstlich begründeter Aspekte erhält. Daher sind z.B. auch Zuwendungen und Geschenke, die eine Kirchengemeinde ihrem Pfarrer macht, steuerpflichtig, obschon dieser Beschäftigter des Bistums ist. Nur im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Fälle ist eine steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen zulässig:

#### **a) Allgemeine Freigrenze von 44 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) im Monat**

Diese Freigrenze kann aber nicht über mehrere Monate kumuliert genutzt werden und nicht genutzte Teile können auch nicht in den nächsten Monat vorgetragen werden. Bei Überschreiten der Freigrenze ist der gesamte Betrag zu versteuern ist (§ 8 Abs. 2 S.1 EStG) bzw. es müssen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden.

#### **b) Anlassgeschenke: Freigrenze von 60,- EUR (einschließlich Umsatzsteuer) pro Anlass**

Bei Aufmerksamkeiten anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses des Arbeitnehmers (Namenstag, Geburtstag, Hochzeit, Abschied etc.), eine zusätzliche Freigrenze in Höhe von 60 EUR pro Anlass (R 19.6 Abs. 1 Satz 2 LStR/2016). Dieser kann u. U. auch mehrfach im Monat genutzt werden (z. B. 30. Geburtstag und Hochzeit im Juni). Auch hier ist aber bei Überschreiten der Freigrenze der Gesamtbetrag zu versteuern. Hierbei werden aber alle Geschenke (z.B. von mehreren Kirchenchören für das Priesterjubiläum eines Pfarrers) zusammengerechnet und dürfen insgesamt die 60,- € nicht übersteigen. Eine Kombination mehrerer Freigrenzen für ein Geschenk ist ebenfalls unzulässig.

**Hinweis:** Geschenke, die aufgrund einer **Sammlung unter Kollegen oder Ehrenamtlichen** etc. gekauft werden, sind hiervon nicht betroffen! Diese **Geldmittel dürfen nicht im Haushalt der Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung gebucht werden, ebenso wenig die Geschenkekäufe!** Es handelt sich nämlich um eine rein private Angelegenheit, die nichts mit dem kirchlichen Rechtsträger zu tun hat. Die obigen Regelungen betreffen offizielle Zuwendungen, die aus dem Vermögen von Kirchengemeinde/Kirchenstiftung bezahlt werden.

### Beispiel 1a:

Pfarrer P wird verabschiedet. Privat sammeln die Gläubigen für eine Pilgerreise ins Heilige Land und schenken ihm einen Gutschein über 2.000,- €

⇒ Keine Lohnsteuer oder Sozialversicherungspflicht, da rein privates Geschenk

### Beispiel 1b:

Im Beispiel 1a beschließt der Verwaltungsrat, zusätzlich aus der Kirchenkasse auch noch mehrere Priestergewänder im Wert von 4.000,- € zu schenken.

⇒ Der geldwerte Vorteil i.H.v. 4.000,- € ist vollständig zu versteuern, denn sowohl die monatliche Freigrenze (44,- €) als auch die anlassbezogene Freigrenze (60,- €) sind überschritten. Daher besteht für den gesamten Betrag Steuerpflicht. Sozialversicherungspflicht besteht hier keine, da der Pfarrer in einem beamtenähnlichen Dienstverhältnis steht.

### Beispiel 2:

Die Pastoralreferentin erhält als Abschiedsgeschenk ein Weinpräsent im Wert von 30,- €, und einen Geschenkekorb im Wert von 50,- €.

⇒ An sich wäre die anlassbezogene Freigrenze überschritten, da beide Beträge zusammengezählt werden (= 80,- €). Aber da beide Freigrenzen nebeneinander möglich sind, greift auch die allgemeine Freigrenze, so dass weder Steuer- noch Sozialversicherungspflicht besteht.

**Achtung!** Geldzuwendungen an Mitarbeiter sind immer zu versteuern, gleichgültig in welcher Höhe.

## **2.) Zuwendungen an Ehrenamtlich Tätige**

Aufmerksamkeiten für Ehrenamtliche sind nicht zu versteuern wie bei Mitarbeitern, aber ihre Höhe sollte so gering wie möglich gehalten werden, um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.

Bei Geschenken an Ehrenamtliche ist gemäß § 55 Abgabenordnung der Grundsatz der Selbstlosigkeit zu beachten. Dieser führt dazu, dass kein Mitglied einer gemeinnützigen Körperschaft allein aus dieser Mitgliedschaft einen Vorteil ziehen darf, um nicht die an die Selbstlosigkeit geknüpfte Gemeinnützigkeit der Körperschaft selbst zu gefährden. Die Finanzverwaltung arbeitet hier in der Regel mit einer Nicht-Aufgriffsgrenze von 40 EUR im Jahr pro Mitglied. Für persönliche Anlässe (z. B. runder Geburtstag etc.) können noch einmal kleine Aufmerksamkeiten hinzukommen.

**Achtung!** Es ist auch absolut unzulässig Ehrenamtlern etwa bei Verpachtungen und Vermietungen günstigere Konditionen zuzubilligen als ortsüblich!

Gemeinschaftsfahrten etc. fallen nicht unter diese Regelung soweit sie der Erfüllung eines kirchlichen Auftrags dienen (z. B. Chorauftritt, Chorprobe etc.). Reine Ausflugsfahrten (z. B. touristische Tagesfahrten) hingegen fallen unter die 40 EUR Grenze. Im Zweifel sind Teilnehmerbeiträge zu erheben.

Bei Reisen, die einen gemischten Charakter haben, wenn also z.B. eine Konzertreise mit touristischen Elementen verbunden wird, gilt die Faustformel, dass der touristische Anteil höchstens 20 % der Reise in Anspruch nehmen darf.

Ich bitte daher freundlich um Verständnis, dass die staatlichen Regelungen auch im kirchlichen Bereich zu beachten sind und alle juristischen Personen selbst ab Oktober 2017 für mögliche Forderungen der Steuerverwaltung einzustehen haben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Jung  
Generalvikar

Anlage: Schematische Darstellung

Ein umfassendes Merkblatt zu dieser Thematik finden Sie unter <https://www.bistum-speyer.de/unterstuetzung-fuer-aktive/rechtliches/?L=0>